

## HANDBUCH FAMILIENZULAGEN 14. AUFLAGE 2021 - ÜBERSICHT DER ÄNDERUNGEN

Nr.	Ziffer	Seite	Stichwort	Neuer Wortlaut / Ergänzungen
1	I	<a href="#">5</a>	Die wichtigsten Änderungen	<p>Unser bewährtes Handbuch «Familienzulagen» wurde in dieser 14. Auflage überarbeitet. Es wurde insbesondere die Übergangslösung infolge des Brexit, für Kinder mit Wohnsitz in UK, ab 1. Januar 2021 erläutert.</p>
2	6.2.2	<a href="#">46</a>	Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU	<p>Das Vereinigte Königreich ist am 31. Januar 2020 aus der Europäischen Union ausgetreten. Während der Übergangsfrist bis 31. Dezember 2020 kam weiterhin das Freizügigkeitsabkommen zur Anwendung.</p> <p>Die Schweiz und das Vereinigte Königreich haben ein Abkommen über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger ausgehandelt, das am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist. Das Abkommen sieht vor, dass Personen die bereits vor dem 31. Dezember 2020 Anspruch auf Familienzulagen für Kinder in UK hatten, diesen Anspruch behalten. Für die bestehenden Mitarbeiter, welche Familienzulagen für Kinder in UK beziehen, ändert sich deshalb nichts.</p> <p>Bei Personen, für welche nach dem 31. Dezember 2020 zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich eine grenzüberschreitende Situation eintritt, besteht hingegen kein Anspruch auf Familienzulagen für Kinder in UK.</p> <p>Anträge auf erstmalige Ausrichtung der Familienzulagen für Kinder in UK die nach dem 1. Januar 2021 eingehen, sind deshalb zur Prüfung an die Familienausgleichskasse weiterzuleiten. Es muss in diesen Fällen abgeklärt werden, ob die grenzüberschreitende Situation bereits vor dem 31. Dezember 2020 bestand.</p>
3	6.3	<a href="#">49</a>	E411 bei nichterwerbstätigem Elternteil im Wohnland	<p>Es ist hingegen nicht zwingend erforderlich jährlich ein E411 anzufordern, wenn bereits bescheinigt wurde, dass der Elternteil im Wohnland keinen oder nur einen subsidiären Anspruch auf Leistungen hat, weil keine Erwerbstätigkeit (Und kein gleichgestellter Sachverhalt) vorliegt. Die Meldepflicht bezüglich der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit liegt grundsätzlich beim Versicherten. Die Familienausgleichskasse Banken empfiehlt jedoch für Kinder im Ausland, auch bei prioritärem Anspruch in der Schweiz, alle 2 Jahre eine neue Bescheinigung der zuständigen Stelle im Wohnland einzufordern. Dies nicht zuletzt deshalb, da der Bezug eines Arbeitslosentaggeldes oder einer Mutterschaftsentschädigung durch den Elternteil im Wohnland der Kinder, einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt ist.</p>